

Gesetz über die diözesane Vermögensverwaltung im Bistum Limburg – Inhaltsverzeichnis

– Präambel

– Artikel 1 – Verordnung über die Aufgaben des Diözesankirchensteuerrates und des Diözesanvermögensverwaltungsrates

– Artikel 2 – Statut für den Diözesanvermögensverwaltungsrat

– Artikel 3 – Beratungs- und Entscheidungsteam Finanzen und Bauen

– Artikel 4 – Statut für den Bischöflichen Stuhl zu Limburg

– Artikel 5 – Diözesanökonom

– Artikel 6 – Inkrafttreten

Gesetz über die diözesane Vermögensverwaltung im Bistum Limburg

Präambel

Das vorliegende Artikelgesetz ordnet die diözesane Vermögensverwaltung im Bistum Limburg zum 1. April 2016 neu. Mit dem Artikelgesetz werden die dafür maßgeblichen Rechtsvorschriften zentral gebündelt und transparent gemacht.

Artikel 1 – Verordnung über die Aufgaben des Diözesankirchensteuerrates und des Diözesanvermögensverwaltungsrates

Unter Berücksichtigung der partikularen Rechtstradition in Deutschland, dass die Diözesankirchensteuerräte über den Diözesanhaushalt, die Diözesanjahresrechnung und über die Hebesätze für die Diözesankirchensteuer beschließen, wird verordnet wie folgt:

(1) Dem Diözesankirchensteuerrat kommt es zu:

a) den Haushaltsplan zu beschließen;

- b) die Hebesätze für die Diözesankirchensteuer festzusetzen;
- c) den Jahresabschluss festzustellen;
- d) über Art und Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses zu beschließen und den Abschlussprüfer zu wählen;
- e) vor der Berufung und der Abberufung des Diözesanökonomen angehört zu werden;
- f) über die Entlastung des Diözesanökonomen zu beschließen;
- g) dem Diözesanbischof die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates zur Ernennung vorzuschlagen und
- h) bei der Änderung von Zwecken sowie bei der Aufhebung aus Kirchensteuermitteln gespeister Stiftungen nach Maßgabe der jeweiligen Satzung mitzuwirken.

(2) Die sonstigen dem Vermögensverwaltungsrat nach den Vorschriften des Buches V des Codex Iuris Canonici übertragenen Aufgaben werden durch den Diözesanvermögensverwaltungsrat wahrgenommen. Näheres regelt das Statut für den Diözesanvermögensverwaltungsrat gemäß Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes.

Artikel 2 – Statut für den Diözesanvermögensverwaltungsrat

§ 1 – Einsetzung eines Diözesanvermögensverwaltungsrates

Im Bistum Limburg wird nach Maßgabe von c. 492 CIC ein Diözesanvermögensverwaltungsrat eingesetzt.

§ 2 – Aufgaben des Diözesanvermögensverwaltungsrates

(1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat nimmt unbeschadet der Zuständigkeiten des Diözesankirchensteuerrates gemäß Artikel 1 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzes insbesondere die sich aus den cc. 1277, 1281 § 2, 1292 § 1, 1295, 1297, 1305 und 1310 § 2 CIC sowie den hierzu erlassenen Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz in ihrer jeweils gültigen Fassung ergebenden Beispruchsrechte wahr.

- (2) Die Erteilung von Planungs- und Baufreigaben von Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten sowie von Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, soweit die Gesamtkosten 250.000 Euro übersteigen, bedarf der Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates.
- (3) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat darf sein Beispruchsrecht erst dann ausüben, wenn ihm genaue Angaben über die Wirtschaftslage der betroffenen juristischen Personen vorliegen (c. 1292 § 4 CIC). Ferner muss ein gerechter Grund für das Rechtsgeschäft gegeben sein, wie zum Beispiel dringende Notwendigkeit, offener Nutzen, Frömmigkeit, Caritas oder ein anderer gewichtiger pastoraler Grund (c. 1293 § 1 n. 1 CIC). Weiterhin gelten die übrigen Vorschriften des c. 1294 CIC, welche die Verwendung des Erlöses und die Schätzung eines Sachverständigen betreffen.
- (4) Weiter ist der Diözesanvermögensverwaltungsrat zuständig für die Aufgaben, die der Diözesanbischof ihm generell oder im Einzelfall zuweist.

§ 3 – Der Vorsitzende und die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates

- (1) Den Vorsitz im Diözesanvermögensverwaltungsrat führt der Diözesanbischof oder ein von ihm Beauftragter. Dem Diözesanbischof oder seinem Beauftragten kommt im Diözesanvermögensverwaltungsrat kein Stimmrecht zu.
- (2) Neben dem Vorsitzenden gehören dem Diözesanvermögensverwaltungsrat fünf stimmberechtigte Mitglieder an, die vom Diözesanbischof berufen werden. Der Diözesanökonom nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Diözesanvermögensverwaltungsrates teil. Die Geschäftsführung obliegt dem Diözesanökonom.
- (3) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat kann die Teilnahme weiterer Sachverständiger an den Sitzungen des Diözesanvermögensverwaltungsrates beschließen.

§ 4 – Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Diözesanvermögensverwaltungsrat

Die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates

- a) müssen der Katholischen Kirche angehören und das Sakrament der Firmung empfangen haben;
- b) müssen besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten des Finanz-, Steuer-, Rechtswesens oder im Bau- und Liegenschaftsbereich haben und sich durch persönliche Integrität auszeichnen (vgl. c. 492 § 1 CIC);
- c) müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben;
- d) müssen zum Zeitpunkt ihrer Ernennung ihren Wohnsitz im Bistum Limburg haben;
- e) dürfen nicht durch kirchenbehördlichen Entscheidung von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen sein;
- f) dürfen nicht mit dem Diözesanbischof oder dem Generalvikar bis zum vierten Grad blutsverwandt oder verschwägert sein und
- g) dürfen nicht im kirchlichen Dienst auf der Ebene des Bistums Limburg oder des Bischöflichen Stuhles zu Limburg tätig sein.

§ 5 – Berufung der Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates

- (1) Der Diözesanbischof beruft die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates auf Vorschlag des Diözesankirchensteuerrates. Nicht mehr als zwei Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates können gleichzeitig dem Diözesankirchensteuerrat angehören.
- (2) Der Vorschlag für die Berufung von Mitgliedern des Diözesanvermögensverwaltungsrates erfolgt durch Beschlussfassung des Diözesankirchensteuerrates. Vor der Beschlussfassung hat der Diözesanbischof die Gelegenheit, Bedenken gegen zur Berufung vorgeschlagene vorzubringen sowie von sich aus dem Diözesankirchensteuerrat Vorschläge zu unterbreiten. Die Berufung erfolgt nach Maßgabe der Stimmen, die im Diözesankirchensteuerrat auf die Kandidaten entfallen.
- (3) Die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates werden vom Diözesanbischof auf fünf Jahre berufen.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Diözesanvermögensverwaltungsrates während der fünfjährigen Amtszeit aus, beruft der Diözesanbischof gemäß Abs. 2 für den Rest der verbleibenden Amtszeit auf Vorschlag des Diözesankirchensteuerrates ein neues Mitglied. Nach Ablauf der Amtszeit ist eine Wiederberufung nach Vorschlag des Diözesankirchensteuerrates auch mehrfach möglich (vgl. c. 492 § 2 CIC).
- (5) Schlägt der Diözesankirchensteuerrat dem Diözesanbischof keine Personen zur Berufung in den Diözesanvermögensverwaltungsrat vor, ernannt der Diözesanbischof die Mitglieder frei.

§ 6 – Erlöschen der Mitgliedschaft im Diözesanvermögensverwaltungsrat

Die Mitgliedschaft eines Mitglieds im Diözesanvermögensverwaltungsrat erlischt

- a) durch Zeitablauf nach Maßgabe des c. 186 CIC;
- b) durch Amtsverzicht, der gegenüber dem Diözesanbischof zu erklären ist;
- c) durch Tod;
- d) durch Verlust der Voraussetzungen für die Berufung;
- e) durch Amtsenthebung durch den Diözesanbischof bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nach Maßgabe von c. 193 CIC. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied des Diözesanvermögensverwaltungsrates durch sein Verhalten eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb des Diözesanvermögensverwaltungsrates oder des Diözesanvermögensverwaltungsrates mit dem Diözesanbischof nicht mehr gewährleistet ist. Vor der Entscheidung über die Amtsenthebung erhält das betroffene Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 7 – Arbeitsweise

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat tritt in der Regel alle sechs bis acht Wochen zusammen. Weiter kann der Diözesanvermögensverwaltungsrat vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn der Anfall der Amtsgeschäfte dies nach dem Urteil des Vorsitzenden erforderlich macht oder wenn wenigstens zwei stimmberechtigte Mitglieder die Einberufung wünschen.
- (2) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei stimmbere-

rechtigte Mitglieder sowie der Vorsitzende bzw. dessen Beauftragter anwesend sind.

- (3) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat trifft seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Bei Eilbedürftigkeit ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren möglich.
- (5) Über die Sitzungen des Diözesanvermögensverwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die aus der Amtstätigkeit entstandenen Aufwendungen werden gegen Nachweis ersetzt.

§ 8 – Verschwiegenheitspflichten

Zu Beginn der Amtszeit sind die Mitglieder vom Diözesanbischof schriftlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und die Wahrung der Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 – Haftung

- (1) Die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates sind für den aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden verantwortlich. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes, der ihm anvertrautes fremdes Vermögen verwaltet. Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Die Mitglieder sind über ihre Haftung ausdrücklich zu belehren.

Artikel 3 – Beratungs- und Entscheidungsteam Finanzen und Bauen

Die Aufgabenstellung, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beratungs- und Entscheidungsteams Finanzen und Bauen ergibt sich aus Art. 6 Bistumsstatut.

Artikel 4 – Statut für den Bischöflichen Stuhl zu Limburg

§ 1 – Name und Rechtsstellung

(1) (1) Der Bischöfliche Stuhl zu Limburg ist als Träger seiner Vermögensrechte nach kanonischem Recht öffentliche juristische Person.¹

(2) Nach staatlichem Recht besitzt er den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.²

§ 2 – Zweck

(1) Der Bischöfliche Stuhl zu Limburg bildet als rechtsfähige Gesamtheit von Sachen sowie Rechten den vermögensrechtlichen Anhang des Amtes des Bischofs von Limburg und ist diesbezüglich vornehmlich den folgenden Zwecken gewidmet:

- a) Der Bischöfliche Stuhl fördert kirchliche Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung der dem Bischof von Limburg anvertrauten Sorge für die geordnete Durchführung des Gottesdienstes (vgl. cc. 387–390 CIC) und die Ausübung der Werke des Apostolats und der Caritas (vgl. c. 394 CIC).
- b) Der Bischöfliche Stuhl gewährt dem Bischof als Bischof von Limburg Wohnung und Amtsräume für die Dauer seiner Amtszeit.

(2) Die Körperschaft kann außerdem Träger von Diözesanvermögen sowie sonstigen, in der Regel gewidmeten, Vermögensbestandteilen sein.

§ 3 – Stammvermögen und sonstige Mittel

(1) Der Bischöfliche Stuhl verfügt über ein Stammvermögen, das von anderem Vermögen getrennt zu halten ist. Erlöse aus Vermögensveräußerungen sollen in der Regel langfristig angelegt werden.

(2) Zuwendungen ohne Zweckbestimmung unter Lebenden oder auf Grund Verfügungen von Todes wegen können dem Stammvermögen zugeführt werden.

(3) Die notwendigen Mittel zur Aufgabenerfüllung erhält die Körperschaft aus

- a) den Erträgen des Vermögens,
- b) Einnahmen, die der Körperschaft im Rahmen

der Aufgabenerfüllung zufließen,
c) Erstattungen,
d) Zuwendungen und sonstigen Zuschüssen.

(4) Eine weitere Vermischung des Vermögens und der Haushaltswirtschaft des Bischöflichen Stuhls mit anderen diözesanen Körperschaften soll grundsätzlich nicht erfolgen.

§ 4 – Verwaltung und Vertretung der Körperschaft

(1) Der Bischöfliche Stuhl zu Limburg unterliegt unmittelbar der Vertretung und Verwaltung durch den Bischof von Limburg.³

(2) In der Regel vertritt der Generalvikar des Bischofs von Limburg den Diözesanbischof in der Vertretung des Bischöflichen Stuhles.

(3) Im Falle der Amtsbehinderung des Bischofs von Limburg gelten die Bestimmungen des c. 413 CIC, im Falle der Sedisvakanz die der Bestimmungen des c. 419 CIC.

(4) Der Diözesanbischof bestellt den Diözesanökonom, in seinem Auftrag die Vermögensverwaltung des Bischöflichen Stuhles zu Limburg wahrzunehmen.

§ 5 – Wahrnehmung der Beispruchsrechte und weitere Zuständigkeiten

(1) Für das beim Rechtsträger Bischöflicher Stuhl zu Limburg angesiedelte Vermögen finden die Vorschriften des CIC über die Vermögensverwaltung des Diözesanvermögens und die diese ergänzenden Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Dabei werden die Beispruchsrechte des Konsultorenkollegiums gemäß der Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 502 § 3 CIC vom Domkapitel wahrgenommen.

(2) Im Übrigen nehmen die Gremien gemäß dem Gesetz über die diözesane Vermögensverwaltung im Bistum Limburg ihre Aufgaben in vollem Umfang auch für den Bischöflichen Stuhl zu Limburg wahr.

(3) Der Diözesanbischof bedient sich in Fragen der Finanz- und Vermögensverwaltung der fachlichen Beratung durch das Beratungs- und Ent-

scheidungsteam Finanzen und Bauen entsprechend der für das Bistum geltenden Normen.

§ 6 – Planungswesen und Rechnungslegung

- (1) Das Planungswesen und die Rechnungslegung der Körperschaft richten sich nach der Haushaltsordnung des Bistums Limburg in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Diözesanökonom (vergleiche § 4 Abs. 4) hat durch die Vorlage eines Jahresabschlusses dem Diözesanbischof jährlich Rechenschaft über die Verwaltung der Körperschaft für das vergangene Jahr bis zum 30. Juni des Folgejahres zu geben.

§ 7 – Änderungen des Statutes

Der Diözesanbischof kann dieses Statut nach Anhörung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums ändern.

§ 8 – Aufhebung der Körperschaft

Bei Aufhebung oder Auflösung der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Limburg fällt dessen Vermögen an das Bistum Limburg, das es unter Beachtung der Zwecke der Körperschaft zu verwenden hat.

Artikel 5 – Diözesanökonom

§ 1 – Berufung und Stellung

Der Diözesanbischof ernennt gem. c. 494 § 1 CIC nach Anhörung des Konsultorenkollegiums und des Diözesankirchensteuerrates für fünf Jahre einen Diözesanökonom. Wiederernennung ist – auch mehrfach – möglich. Während der Amtszeit kann er nur aus einem schwerwiegenden Grund und nach Anhörung des Konsultorenkollegiums und des Diözesankirchensteuerrates durch den Diözesanbischof abberufen werden. Es besteht unbeschadet etwaiger Regelungen des Diözesanbischofs gemäß c. 134 § 3 CIC kein Weisungsrecht des Generalvikars gegenüber dem Diözesanökonom, insoweit es um den Vollzug des Diözesanhaushaltes geht.

§ 2 – Aufgaben

- (1) Der Diözesanökonom verwaltet unter Wahrung der Rechte und Pflichten Dritter das Vermögen der Diözese gemäß dem vom Diözesankirchensteuerrat beschlossenen Haushaltsplan unter

der Autorität des Diözesanbischofs (c. 494 § 3 CIC). Er unterliegt dabei der Haushaltsordnung des Bistums Limburg.

- (2) Der Diözesanbischof bestellt in der Regel den Diözesanökonom, in seinem Auftrag die Vermögensverwaltung des Bischöflichen Stuhles zu Limburg wahrzunehmen.

§ 3 – Berichtspflichten

Der Diözesanökonom berichtet unbeschadet etwaig bestehender besonderer Regelungen dem Diözesanbischof sowie dem Diözesankirchensteuerrat regelmäßig schriftlich über die wirtschaftlichen Entwicklungen, die das Vermögenger Diözese insgesamt und die Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen betreffen und informiert den Generalvikar bzw. den bischöflichen Bevollmächtigten, das Bistumsteam und den Diözesansynodalrat.

Artikel 6 – Inkrafttreten

Das Gesetz tritt zum 1. April 2016 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten alle entgegenstehenden diözesanen Regelungen außer Kraft.

Limburg, 16. März 2016
Az.: 603H/18480/16/01/1

+ Weihbischof Manfred Grothe
Apostolischer Administrator

Anmerkungen:

- 1) Vgl. cc. 4 und 116 CIC.
- 2) Vgl. Art. 13 Reichskonkordat vom 20.07.1933, RGBl. II S. 679 i.V.m. Art. 1 (1) Staatsvertrag Hessen vom 29. März 1974, GVBl. S. 388 u. Art. 1 Staatsvertrag Rheinland-Pfalz vom 18.09.1975, GVBl. S. 399.
- 3) § 32 KVVG v. 23.11.1977, Amtsblatt 1977, S. 559f., Staatsanz. Hessen, S. 2426f. u. Staatsanz. Rheinland-Pfalz, S. 880f.

-
- Ursprüngliche Veröffentlichung im Amtsblatt 2016, S. 472–480
 - Geändert durch Verfügung vom 14. Juli 2023, vgl. Amtsblatt 2023, S. 181
 - Geändert durch Verfügung vom 6. Dezember 2024, vgl. Amtsblatt 2024, S.480-486.

